

# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 4/2026

22. Januar 2026

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der VwV Beamtenverhältnis vom 2. Januar 2026 ..... 94

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz vom 2. Januar 2026 ..... 95

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Sozialstiftung für Aue“ Gz.: 20-2245/779 vom 12. Dezember 2025 ..... 96

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „LL Enterprise Stiftung“ Gz.: 20-2245/782 vom 9. Dezember 2025 ..... 96

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Roth Familienstiftung“ Gz.: 20-2245/789 vom 12. Dezember 2025 ..... 97

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Stiftung Enkeltauglichkeit“ Gz.: 20-2245/712/1 vom 7. Januar 2026 ..... 97

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben „Chemnitzer Modell – Stufe 4, Ausbau Chemnitz – Limbach-Oberfrohna, Planfeststellungsabschnitt 1“ vom 7. Januar 2026 ..... 98

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die teilweise Aufhebung der bergrechtlichen Bewilligung „Ludwigsdorf-Zodel Feld 2“ (Stadt Görlitz) vom 11. Dezember 2025 ..... 100

Bekanntmachung des Landesamtes für Geobasisinformation Sachsen über das Erlöschen des Amtes eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, die Bestellung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs sowie die Bestellung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zum Amtsverwalter vom 5. Januar 2026 ..... 101

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau über die Genehmigung der Änderung der 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna vom 14./18. November 2025 vom 19. Dezember 2025 ..... 102

Änderung der 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna ..... 102

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordsachsen über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg –Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung– vom 19. Dezember 2025 ..... 103

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg –Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung– vom 02.12.2020 ..... 103

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der Neufassung der Satzung des Zweckverbandes „Gewerbegebiet Görlitz – Markersdorf am Hoterberg“ vom 21. Oktober 2025 vom 7. Januar 2026 ..... 105

Satzung des Zweckverbandes „Gewerbegebiet Görlitz – Markersdorf am Hoterberg“ ..... 105

# Sächsisches Staatsministerium des Innern

## Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der VwV Beamtenverhältnis

Vom 2. Januar 2026

### I. Änderung der VwV Beamtenverhältnis

Die Verwaltungsvorschrift Beamtenverhältnis vom 18. Juni 2024 (SächsABl. S. 725, 1058), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 25. November 2025 (SächsABl. SDr. S. S 212), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu Nummer 19 wird die folgende Angabe eingefügt:

„19a. Information über die wesentlichen Aspekte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis“.
  - b) Die Angabe zu Abschnitt IV wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„IV. Dienstherrnwechsel“.
  - c) Nach der Angabe zu Nummer 24 wird die folgende Angabe eingefügt:

„24a. Information über die wesentlichen Aspekte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis bei Versetzungen und Abordnungen“.
2. Nach Nummer 19 wird die folgende Nummer 19a eingefügt:

„19a. Information über die wesentlichen Aspekte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis  
Anlässlich der Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Begründung eines Beamtenverhältnisses wird die Beamtin oder der Beamte schriftlich oder elektronisch durch Verweis auf die einschlägigen gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen über die wesentlichen Aspekte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis informiert, insbesondere über

  - a) die Dauer und die Bedingungen der Probezeit,
  - b) die Möglichkeiten der dienstlichen Fortbildung,
  - c) die Bewilligung, Dauer und Abgeltung des bezahlten Erholungsurlaubs,
  - d) die Voraussetzungen und das Verfahren
    - aa) bei der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis,
    - bb) beim Verlust der Beamtenrechte und
    - cc) bei der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach den Disziplinargesetzen,
  - e) das Grundgehalt und andere Bestandteile der Besoldung, die Periodizität und die Art der Auszahlung der Besoldung sowie
- f) die regelmäßige tägliche oder regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, die Modalitäten und die Vergütung von Mehrarbeit sowie die Modalitäten zum Schichtdienst.

Daneben wird die Beamtin oder der Beamte gleichzeitig über den Arbeitsort schriftlich oder elektronisch informiert. Soweit die Information nach Satz 1 oder Satz 2 in elektronischer Form erfolgt, ist ein Übermittlungs- oder Empfangsnachweis erforderlich.“
3. Die Überschrift des Abschnitts IV wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„IV.  
Dienstherrnwechsel  
(§ 31 und § 32 des Sächsischen Beamtengesetzes,  
§ 14 und § 15 des Beamtenstatusgesetzes)“
4. Nach Nummer 24 wird die folgende Nummer 24a eingefügt:

„24a. Information über die wesentlichen Aspekte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis bei Versetzungen und Abordnungen  
Bei einer Versetzung oder Abordnung aus dem Bereich des Bundes oder eines anderen Landes sowie nach § 31 oder § 32 des Sächsischen Beamtengesetzes wird die Beamtin oder der Beamte durch den neuen Dienstherrn unverzüglich entsprechend Nummer 19a informiert.“
5. Nummer 63 wird durch die folgende Nummer 63 ersetzt:

„63. Anwendungsempfehlung für nichtstaatliche Dienstherrn  
Den Gemeinden, den Landkreisen und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Die Nummern 19a und 24a finden bis zu einer gesetzlichen Regelung der Informationspflichten über die wesentlichen Aspekte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis auf die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen nach Satz 1 Anwendung.“

### II. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 2. Januar 2026

Der Staatsminister des Innern  
Armin Schuster

# Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz

**Vom 2. Januar 2026**

## I.

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz vom 11. Juli 2011 (SächsABl. S. 1051), die zuletzt durch die Richtlinie vom 6. Dezember 2023 (SächsABl. S. 1583) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 25. November 2025 (SächsABl. SDr. S. S 212), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Freistaat Sachsen gewährt nach § 8 Absatz 1 Nummer 10 und § 70 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 11 der Sächsischen Katastrophenschutzverordnung vom 19. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 324), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. November

2024 (SächsABl. S. 1434) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253), in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Richtlinie Zuwendungen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz.“

2. Ziffer VII Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Auszahlung der Zuwendungen für Maßnahmen gemäß Ziffer II Nummer 1 bis Nummer 5 erfolgt nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Dies gilt analog auch für kommunale Zuwendungsempfänger (Landkreise, kreisfreie Städte, Rettungszweckverbände).“
3. Ziffer VII Nummer 4 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Auszahlung der Zuwendungen für Maßnahmen gemäß Ziffer II Nummer 6 erfolgt nach Nummer 7.1 und Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung oder nach Nummer 7.1 und 7.2 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung).“

## II.

Diese Richtlinie tritt am 22. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, den 2. Januar 2026

Der Staatsminister des Innern  
Armin Schuster

## Landesdirektion Sachsen

### Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Sozialstiftung für Aue“

Gz.: 20-2245/779

Vom 12. Dezember 2025

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 11. Dezember 2025 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 27. November 2025 errichtete „Sozialstiftung für Aue“ mit Sitz in Aue-Bad Schlema als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden.

Zweck der Stiftung ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung wohltätiger und sozialer Zwecke, wie Senio-

ren- und Behindertenbetreuung sowie Betreuung und Förderung sozialschwacher Kinder und Jugendlicher aus Aue und der näheren Umgebung von Aue.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 12. Dezember 2025

Landesdirektion Sachsen  
Rossmann  
Abteilungsleiter

### Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „LL Enterprise Stiftung“

Gz.: 20-2245/782

Vom 9. Dezember 2025

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 8. Dezember 2025 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 18. Juli 2024 errichtete „LL Enterprise Stiftung“ mit Sitz in Lugau als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Stifters, der leiblichen und gesetzlichen Abkömmlinge des Stifters und des in gültiger Ehe lebenden Ehepartners des Stifters.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 9. Dezember 2025

Landesdirektion Sachsen  
Rossmann  
Abteilungsleiter

## **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Roth Familienstiftung“**

**Gz.: 20-2245/789**

**Vom 12. Dezember 2025**

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 10. Dezember 2025 ist die von den Eheleuten Klaus und Elke Roth mit Stiftungsgeschäft vom 7. Dezember 2025 errichtete „Roth Familienstiftung“ mit Sitz in Lichtentanne als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Familienmitglieder sowie die Unterstützung sozialer Anliegen innerhalb und außerhalb der Familie.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 12. Dezember 2025

Landesdirektion Sachsen  
Rossmannith  
Abteilungsleiter

## **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Stiftung Enkeltauglichkeit“**

**Gz.: 20-2245/712/1**

**Vom 7. Januar 2026**

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 17. Dezember 2025 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 10. Dezember 2025 errichtete „Stiftung Enkeltauglichkeit“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Nebelschütz entstanden.

der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und des Hochwasserschutzes,  
– die Förderung traditioneller Bräuche und Feste sowie die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich

- die Förderung der Volks- und Berufsbildung
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 7. Januar 2026

Landesdirektion Sachsen  
Caspar  
Referatsleiter Kommunalwesen  
In Vertretung des Abteilungsleiters

# Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben „Chemnitzer Modell – Stufe 4, Ausbau Chemnitz – Limbach-Oberfrohna, Planfeststellungsabschnitt 1“

Vom 7. Januar 2026

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 22. Dezember 2025 (Gz.: 32-0522/1250/16) ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 28 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, festgestellt worden.

II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen während der Dienststunden in der Zeit

**vom 26. Januar 2026 bis 9. Februar 2026**

**In der Stadtverwaltung Chemnitz**, Neues Technisches Rathaus, Raum B 527, Friedensplatz 1 in 09111 Chemnitz, während der Dienststunden  
Montag bis Mittwoch 9:00 Uhr–12:00 Uhr und  
13:00 Uhr–15:00 Uhr  
Donnerstag 9:00 Uhr–12:00 Uhr und  
13:00 Uhr–17:00 Uhr  
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).
4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.
6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Der festgestellte Plan zu dem Vorhaben „Chemnitzer Modell – Stufe 4, Ausbau Chemnitz – Limbach-Oberfrohna, Planfeststellungsabschnitt 1“ ist Bestandteil des mehrstufigen ÖPNV-Infrastrukturprojekts Chemnitzer Modell, welches mit Netzergänzungen ein integriertes Verkehrssystem zur Verknüpfung der Stadt Chemnitz mit der umliegenden Region zum Ziel hat. Die Gesamtstrecke des Chemnitzer Modells – Stufe 4 umfasst den Ausbau von Chemnitz bis Limbach-Oberfrohna und ist in fünf Planfeststellungsabschnitte unterteilt.

Der erste Planfeststellungsabschnitt beinhaltet den Bereich der zukünftigen Straßenbahntrasse im Stadtzentrum von Chemnitz, beginnend vom Falkeplatz über die Theaterstraße bis zur Einmündung der Hartmannstraße, weiter in der Hartmannstraße bis zur Kreuzung mit der Leipziger Straße. Komplettiert wird die neue Trasse durch die Anbindung an die vorhandene Straßenbahntrasse in der Straße der Nationen über die Brückenstraße und die Theaterstraße ebenfalls bis zur Einmündung der Hartmannstraße.

Dem Vorhabenträger wurden Auflagen, Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

## IV.

**Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageer-

hebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses innerhalb eines Monats beim Sächsischen Obergericht gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb dieser Frist auch zu begründen.

Chemnitz, den 7. Januar 2026

Landesdirektion Sachsen  
Hirndorf  
Abteilungsleiterin Infrastruktur

## **Andere Behörden und Körperschaften**

### **Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die teilweise Aufhebung der bergrechtlichen Bewilligung „Ludwigsdorf-Zodel Feld 2“ (Stadt Görlitz)**

**Vom 11. Dezember 2025**

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wurde die bergrechtliche Bewilligung „Ludwigsdorf-Zodel Feld 2“ (Feldeskenntziffer 2428), entstanden mit Bescheid vom 22. September 1993 des Sächsischen Oberbergamtes und in der Fassung des letzten Bescheides vom 28. Oktober 2025 (Az.: 31-4144/470/5-2025/24939) des

Sächsischen Oberbergamtes, auf Antrag der Rechtsinhaberin teilweise aufgehoben.

Mit dieser Bekanntmachung erlischt die Bewilligung im aufgehobenen Feldeteil.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 11. Dezember 2025

Sächsisches Oberbergamt  
Dressler  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
des Landesamtes für Geobasisinformation Sachsen  
über das Erlöschen des Amtes eines  
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs,  
die Bestellung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs  
sowie die Bestellung eines Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieurs zum Amtsverwalter**

**Vom 5. Januar 2026**

Das Amt des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. (FH) Detlef Wuttke mit Amtssitz in Chemnitz ist mit Ablauf des 31. Dezember 2025 erloschen.

Das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen hat für den Freistaat Sachsen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, Herrn Sebastian Baier (B. Sc.)

mit Amtssitz in Chemnitz mit Wirkung ab 1. Januar 2026 zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bestellt.

Zur Abwicklung der Geschäfte von Herrn Dipl.-Ing. (FH) Detlef Wuttke wurde gemäß § 25 Absatz 1 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes, mit Wirkung vom 1. Januar 2026 Herr Sebastian Baier, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit Amtssitz in Chemnitz, als Amtsverwalter bestellt.

Dresden, den 5. Januar 2026

Landesamt für Geobasisinformation Sachsen  
Ronny Zienert  
Präsident

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Zwickau  
über die Genehmigung der Änderung der 2. Änderung der  
Gemeinschaftsvereinbarung zur Verwaltungsgemeinschaft der Großen  
Kreisstadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna  
vom 14./18. November 2025**

**Vom 19. Dezember 2025**

Das Landratsamt Zwickau hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 17. Dezember 2025 auf Grundlage des § 38 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die Änderung der 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Verwal-

tungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna vom 14./18. November 2025 genehmigt.

Die genehmigte Änderung der 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wird nachstehend öffentlich bekanntgemacht.

Zwickau, den 19. Dezember 2025

Landratsamt Zwickau  
Michaelis  
Landrat

**Änderung  
der 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung  
zur Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt  
Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna**

Aufgrund von §§ 36 und 37 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, haben der Stadtrat der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna am 3. November 2025 mit Beschluss-Nr. 176/2025 und der Gemeinderat der Gemeinde Niederfrohna am 13. November 2025 mit Beschluss-Nr. N/029/2025 folgende Änderung der 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung vom 26./30. Oktober 2023 beschlossen:

Artikel 2 der 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Die 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Sie ist bis zum 31. Dezember 2027 befristet.“

Die Änderung der 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Limbach-Oberfrohna, den 14. November 2025

Härtig  
Oberbürgermeister

Niederfrohna, den 18. November 2025

Hinkelmann  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Nordsachsen  
über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg  
–Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung–**

**Vom 19. Dezember 2025**

Das Landratsamt Nordsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 10. Dezember 2025 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 und § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, über die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg –Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung– wie folgt entschieden:

1. Die von der Versammlung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg –Trinkwasserversorgung und

Abwasserbeseitigung– in der öffentlichen Sitzung am 4. November 2025 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg –Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung– (Beschluss Nr. 510/12/25) wird genehmigt.

2. Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg –Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung– wird nachfolgend bekannt gemacht.

Torgau, den 19. Dezember 2025

Landratsamt Nordsachsen  
Emanuel  
Landrat

**1. Änderungssatzung  
zur Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg  
–Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung–  
vom 02.12.2020**

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), hat die Versammlung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg –Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung– am 04.11.2025 die folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 02.12.2020 (SächsABl. S. 1563) beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen**

(1) § 22 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 22  
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg erfolgen, soweit keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch den Abdruck im

- „Amts- und Informationsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Beilrode“ mit den Gemeinden Arzberg, Beilrode und dem Zweckverband Beilrode-Arzberg Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie in der
- Torgauer Stadtzeitung.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes. Die Bekanntmachung ist vollzogen, wenn jeweils das letzte der beiden Amtsblätter erschienen ist.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(2) § 25 wird wie folgt neu gefasst:

§ 25  
Ortsübliche Bekanntgabe

Ortsübliche Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg unter [www.tazv-beilrode.de](http://www.tazv-beilrode.de).

Artikel 2  
**Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
5. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
6. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

ausgefertigt:  
Beilrode, den 05.11.2025

Vetter  
Verbandsvorsitzender  
Zweckverband Beilrode-Arzberg  
–Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung–

# Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der Neufassung der Satzung des Zweckverbandes „Gewerbegebiet Görlitz – Markersdorf am Hoterberg“ vom 21. Oktober 2025

Vom 7. Januar 2026

Das Landratsamt Görlitz hat mit Bescheid vom 1. Dezember 2025, Az.: 11.1.5.01-4339-4-9, die von der Versammlung des Zweckverbandes „Gewerbegebiet Görlitz – Markersdorf am Hoterberg“ mit Beschluss/Vorlage Nummer 02-10/2025 am 21. Oktober 2025 beschlossene Neufassung der Satzung des Zweckverbandes „Gewerbegebiet Görlitz – Markersdorf am Hoterberg“ genehmigt.

Rechtsgrundlage dieser Genehmigung ist § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenar-

beit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist.

Gemäß § 26 Absatz 3 und § 13 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit werden hiermit die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes „Gewerbegebiet Görlitz – Markersdorf am Hoterberg“ und deren Genehmigung bekannt gemacht.

Görlitz, den 7. Januar 2026

Landratsamt Görlitz  
Dr. Stephan Meyer  
Landrat

## Satzung des Zweckverbandes „Gewerbegebiet Görlitz – Markersdorf am Hoterberg“

### Präambel

Die Stadt Görlitz und die Gemeinden Markersdorf und Königshain bilden zum Zweck der Gewerbeansiedlung auf einem auf der Gemarkung Markersdorf und Schlauroth ausgewiesenen gemeinsamen Gebiet einen Zweckverband auf der Grundlage der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. S. 270) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134), der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285).

Die Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

### I Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Name, Sitz, Gebiet

(1) Der Verband führt den Namen „Zweckverband Gewerbegebiet Görlitz-Markersdorf am Hoterberg“ und hat seinen Sitz in 02829 Markersdorf, Kirchstraße 3, wird im folgenden Verband genannt.

(2) Das Gebiet des Verbandes umfasst Teilflächen der Gemeinde Markersdorf auf der Gemarkung Markersdorf Flur 12 und Teilflächen der Stadt Görlitz auf der Gemarkung Schlauroth Flur 1.

#### § 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

- (a) die Stadt Görlitz
- (b) die Gemeinde Markersdorf
- (c) die Gemeinde Königshain

(2) Der Beitritt steht weiteren Gemeinden frei.

#### § 3 Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Verband bewirtschaftet und verwaltet das gemeinsame Gewerbegebiet auf der Gemarkung Markersdorf und Schlauroth. Er siedelt dort Betriebe an. Sofern notwendig, erwirbt er die nicht in seinem Eigentum stehenden Flächen und veräußert diese soweit notwendig an die Investoren.

(2) Der Verband unterhält die öffentlichen Einrichtungen (Straßenbeleuchtung), die Anlagen (Grünanlagen) und Regenrückhaltebecken.

Außerdem unterhält der Verband die Straßen im Verbandsgebiet entsprechend der Zweckvereinbarung „Baulast für die öffentlichen Verkehrsflächen des Zweckverbandsgebietes Gewerbegebiet Görlitz-Markersdorf am Hotenberg“.

#### § 4

##### Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die **Verbandsversammlung** (§§ 5, 6, 7) der **Verwaltungsrat** (§ 8) und der **Verbandsvorsitzende** (§§ 9, 10).

#### § 5

##### Verbandsversammlung

(1) Der **Verbandsversammlung** gehören an:

- (a) der **Oberbürgermeister** und zwei **Vertreter der Stadt Görlitz**
- (b) der **Bürgermeister** und zwei **Vertreter der Gemeinde Markersdorf**
- (c) der **Bürgermeister** und zwei **Vertreter der Gemeinde Königshain**

(2) Im Falle einer **Verhinderung des Bürgermeisters** finden die § 55 Abs. 3, 54 Abs.1 und § 59 SächsGemO entsprechend Anwendung

(3) Für die **Stimmrechte** werden nachfolgende **Beteiligungsverhältnisse** festgelegt:

- |                                 |                |
|---------------------------------|----------------|
| (a) <b>Stadt Görlitz</b>        | 40 vom Hundert |
| (b) <b>Gemeinde Markersdorf</b> | 35 vom Hundert |
| (c) <b>Gemeinde Königshain</b>  | 25 vom Hundert |
- Jedes **Verbandsmitglied** hat so viele **Stimmen**, wie es der festgelegten **Beteiligung** entspricht. Jedes **Prozent Beteiligung** entspricht einer **Stimme**. Mehrere **Stimmen eines Verbandsmitgliedes** können nur **einheitlich abgegeben** werden.

(4) **Scheidet ein gewählter Vertreter der Verbandsversammlung** aus der **Gemeindevertretung der Mitglieds-gemeinde** aus, so endet auch seine **Tätigkeit im Verband**. Die jeweilige **Gemeindevertretung** wählt dann **unverzüglich einen Nachfolger** für die **Verbandsversammlung**.

#### § 6

##### Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die **Verbandsversammlung** ist das **Hauptorgan des Verbandes**. Sie legt **Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes** fest, **überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse** und **entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes**, soweit nicht die **Verbandsversammlung dem Verwaltungsrat** oder dem **Verbandsvorsitzenden** bestimmte **Angelegenheiten übertragen** hat oder der **Verbandsvorsitzende** kraft **Gesetzes zuständig** ist.

Die **Verbandsversammlung** erlässt, soweit **notwendig**, eine **Geschäftsordnung**. Wird ein **Geschäftsführer** bestellt, regelt die **Verbandsversammlung** die **Zuständigkeit**.

(2) Die **Verbandsversammlung** beschließt über alle **wichtigen Angelegenheiten des Verbandes**, insbesondere über:

- den **Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen**,
- die **Aufnahme neuer Mitglieder**,
- das **Ausscheiden von Mitgliedern**,
- das **Ändern der Anteilsverhältnisse** gemäß § 14 Abs. 2
- die **Wahl des Geschäftsführers**,

- die **Haushaltssatzung**,
- die **Auflösung des Zweckverbandes**

(3) Zur **Beratung** können auch **Sachverständige** herangezogen werden, die nicht der **Verbandsversammlung** angehören.

(4) Die **Verbandsversammlung** beschließt über die in **Abs. 2** bezeichneten **Aufgaben** mit **dreiviertel Mehrheit**. Im **Übrigen** beschließt sie mit **einfacher Mehrheit**.

#### § 7

##### Vorsitz und Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

(1) **Vorsitzende** der **Verbandsversammlung** ist der **Verbandsvorsitzende**.

(2) Die **Verbandsversammlung** wird vom **Vorsitzenden** nach **Bedarf**, **mindestens aber zweimal jährlich** einberufen. Die **Verbandsversammlung** ist **einzuberufen**, wenn ein **Verbandsmitglied** dies unter **Angabe der Tagesordnung** verlangt. Die **Landungsfrist** beträgt **sieben Tage** vor dem **Tag der Sitzung**. In **dringenden Fällen** kann die **Frist verkürzt** werden. Die **Einberufung** erfolgt **schriftlich oder elektronisch**, in **Eilfällen** auch **mündlich oder fernmündlich**. Bei der **Einberufung** ist die **Tagesordnung** mitzuteilen.

(3) Die **Sitzungen der Verbandsversammlung** sind **öffentlich**, sofern nicht das **öffentliche Wohl** oder **berechtigte Interessen Einzelner** eine **nichtöffentliche Verhandlung** erfordern.

(4) Im **Übrigen** finden für den **Geschäftsgang** der **Verbandsversammlung** die **Bestimmungen des Gesetzes** über die **Kommunale Zusammenarbeit des Freistaates Sachsen (SächsKomZG)** und **ergänzend die Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO)** in der jeweils geltenden **Fassung** entsprechend Anwendung.

#### § 8

##### Verwaltungsrat

(1) Der **Verwaltungsrat** besteht aus dem **Oberbürgermeister der Stadt Görlitz** und den **Bürgermeistern der Gemeinden Markersdorf und Königshain**. Im Falle einer **Verhinderung des Bürgermeisters** finden § 55 Abs.3, 54 und § 59 SächsGemO entsprechende Anwendung. **Vorsitzender** des **Verwaltungsrates** ist ferner der **Verbandsvorsitzende**.

(2) Der **Verwaltungsrat** entscheidet über **nachfolgende Angelegenheiten**:

- a) **Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln** einschließlich der **Vergabe von Verträgen** bis zum **Betrag von 5.000 € bis 100.000 €** im **Einzelfall**
- b) **Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung** des **Anlagevermögens** von **5.000 € bis zu einem Wert von 25.000 €** im **Einzelfall**
- c) **Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen** im **Rahmen des Haushaltsplans** bei einer **jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung** von **5.000 € bis zu einem Jahresbetrag von 25.000 €** im **Einzelfall**.
- d) **Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen**, soweit diese im **Haushaltsplan** nicht **einzelnen ausgewiesen** sind von **5.000 € bis 25.000 €**
- e) **Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen, Erträgen, Auszahlungen und Einzahlungen** von **mehr als 5.000 € bis 40.000 €**

- f) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie Verzicht auf Ansprüche von mehr als 5.000 € bis zu 15.000 € im Einzelfall und bis zu längstens sechs Monaten
- g) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der wirtschaftliche Wert mehr als 5000 € bis 25.000 € beträgt

(3) Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen der Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind in der nächsten Verbandsversammlung bekanntzugeben.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nichtöffentlich. Die Sitzungen sind vom Verbandsvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch, in Eilfällen auch mündlich, fernmündlich. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

### § 9

#### Bestellung des Vorsitzenden und seiner Vertreter

(1) Verbandsvorsitzender soll ein Bürgermeister einer Gemeinde, die dem Zweckverband angehört, sein. Der Verbandsvorsitzende sowie sein 1. und 2. Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung mit dreiviertel Mehrheit gewählt. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden für die Dauer von 5 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

### § 10

#### Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(2) Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und darüber hinaus folgende Angelegenheiten:

- a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergabe von Verträgen von mehr als 2.500 € bis zum Betrag von 5.000 € im Einzelfall
- b) Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 5.000 € im Einzelfall
- c) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen im Rahmen des Haushaltsplans bei einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung bis zu einem Jahresbetrag von 5.000 € im Einzelfall
- d) Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen sind bis 5.000 €
- e) Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bis 5.000 €
- f) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie Verzicht auf Ansprüche von bis zu 5.000 € im Einzelfall und bis zu längstens sechs Monaten
- g) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der wirtschaftliche Wert nicht mehr als 5.000 € beträgt

(3) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung beziehungsweise des Verwaltungsrates entscheiden. Der Verbandsvorsitzende hat den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen. Die im Wege der Eilentscheidung getroffenen Maßnahmen bedürfen keiner nachträglichen Genehmigung durch die Verbandsversammlung, sondern sind dieser bekanntzugeben und zu begründen.

(4) Erklärungen, durch welche der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) für den Verbandsvorsitzenden entsprechend.

(6) Die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden beziehungsweise der Stellvertreter sind ehrenamtlich.

### § 11

#### Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsführer bestellen. Er handelt nach Anleitung und Weisung des Verbandsvorsitzenden und erledigt die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes. Sein Anstellungsverhältnis, seine Aufgaben und Kompetenzen werden gesondert vertraglich geregelt. Er nimmt an den Sitzungen der Verbandsmitglieder teil.

(2) Die Beschäftigung weiterer Bediensteter neben dem in Abs.1 vorgesehenen Geschäftsführer ist nicht vorgesehen.

(3) Die Geschäfts- und Wirtschaftsführung wird bis zur Bestellung eines Geschäftsführers von der Gemeinde Markersdorf übernommen. Das Nähere wird jeweils in einer Zweckvereinbarung zwischen dem Verband und der Gemeinde Markersdorf geregelt.

### § 12

#### Pflichten der Mitgliedsgemeinden

(1) Die einzelnen Mitglieder des Verbandes verpflichten sich, dem Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben Amtshilfe zu leisten.

(2) In Angelegenheiten, die mehrere Mitgliedsgemeinden berühren, haben sich die Mitgliedsgemeinden untereinander und mit dem Verband abzustimmen.

### II

#### Verbandswirtschaft

### § 13

#### Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindevirtschaft entsprechend.

#### § 14 Umlagen

(1) Die Aufwendungen des Verbandes für den Erwerb und die Erschließung des Gewerbegebietes einschließlich des dadurch bedingten Kapitaldienstes werden, soweit nicht durch Fördermittel, Zuschüsse und Beiträge Dritter, durch Erträge aus dem Vermögen sowie Darlehen gedeckt, im Wege einer Umlage im Sinne einer Vorfinanzierung aufgebracht.

Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt.

(2) An der Umlage beteiligen sich die Verbandsmitglieder mit folgenden Anteilen:

- |                             |                |
|-----------------------------|----------------|
| a) die Stadt Görlitz        | 50 vom Hundert |
| b) die Gemeinde Markersdorf | 30 vom Hundert |
| c) die Gemeinde Königshain  | 20 vom Hundert |
- Die festgesetzte Jahresumlage ist in vierteljährlichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

(3) Bei Ausscheiden beziehungsweise Aufnahme von Mitgliedern in den Verband ist die Umlage gemäß Abs. 2 neu festzusetzen.

#### § 15 Abführung von Erträgen

(1) Erträge aus der Veräußerung von Vermögen und Grundstücken, einschließlich der Ablösebeiträge sowie Miet- und Pachteinnahmen, können, soweit sie nicht zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden (§ 3), an die Verbandsmitglieder entsprechend den Anteilsverhältnissen des § 14 Abs. 2 zurückübertragen werden.

#### § 16 Prüfungswesen

Gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomZG bedient sich der Verband für die Rechnungsprüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadtverwaltung Görlitz.

### III Sonstige Bestimmungen

#### § 17 Austritt

- (1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf
- einer schriftlichen Kündigung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Rechnungsjahres
  - der Zustimmung der Verbandsversammlung gemäß § 6 Abs. 2
  - der Änderung der Verbandsatzung und der Genehmigung der Satzungsänderung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Zustimmung der Verbandsversammlung darf nur erfolgen, wenn

- der Austritt den Bestand des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgaben nicht gefährdet und nicht maßgeblich erschwert

- das ausscheidende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat,
- die Abfindung des austretenden Mitglieds für seinen weiter im Verband verbleibenden Anteil am Verbandsvermögen geregelt ist,
- die Entschädigung des Verbandes für die ihm aus dem Austritt entstehende Nachteile geregelt ist.

#### § 18 Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile nach § 14 Abs. 2 aufgeteilt. Eventuell verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über.

(2) Der Verband kann sich frühestens fünf Jahre nach der Gründung auflösen.

#### § 19 Verhalten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, sich gegenüber den im Gewerbegebiet anzusiedelnden oder bestehenden Unternehmen jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.

#### § 20 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KombekVO) erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen, durch Veröffentlichung im „Niederschlesischen Kurier, Lokalausgabe Görlitz“. Der Erscheinungstag des Niederschlesischen Kurier, Lokalausgabe Görlitz gilt als Tag der Bekanntmachung.

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, erfolgt dies elektronisch auf der Internetseite der Gemeinde Markersdorf (<https://markersdorf.de/buergerservice/kommunale-verbaende/zweckverband-gewerbegebiet>).

#### § 21 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Geist und den Zielen des Verbandes nach dieser Satzung entspricht.

#### § 22 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandsatzung und der Genehmigung der

Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.09.2016 außer Kraft.

Markersdorf, den 21.10.2025

Gemeinde Markersdorf  
Bürgermeister  
Silvio Renger  
Verbandsvorsitzender

Stadt Görlitz  
Birgit Peschel-Martin  
Stellv. Verbandsvorsitzende

Gemeinde Königshain  
Bürgermeister  
Maik Wobst  
Stellv. Verbandsvorsitzender

#### Hinweis:

Nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht vollständig oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss, nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbin-

dung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Form- oder Verfahrensvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der in Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 4 85 26 0  
Telefax: 0351 4 85 26 61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

**Druck:**


Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

15. Januar 2026

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand) bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,56 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 

## **Mitteilung des SV SAXONIA Verlages für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH zum Bezugspreis 2026**

Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen  
Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zuzüg-  
lich 65,20 Euro Postversand) beziehungsweise 149,63 Euro

(elektronische Ausgabe) aufgrund Vereinbarung vom  
18. Dezember 2025 mit dem Freistaat Sachsen als Konzessionsgeber.